



## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung vom 17.02.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.02.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

„(7) Fahrtkosten werden gem. § 5 Abs. 1 und 2 EntschVO erstattet. Die Stadt Oberhausen nutzt dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr.“

§ 9 Abs. 1 der Anlage 3 „Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung der Stadt Oberhausen“ der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und deren/dessen Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Bezirksvertretungsrichtlinien nicht berührt. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bestätigungen des Oberbürgermeisters gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-VO

Hiermit bestätige ich,

- dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung vom 17.02.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 mit dem Beschluss des HFA, der auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates am 08.02.2021 getagt hat, übereinstimmt.
- dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 17.02.2021

Schranz  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss des HFA vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.02.2021

Schranz  
Oberbürgermeister

### Kraftloserklärung von Sparkunden

3017506654  
3016509121  
3017506340  
3017022520  
3017752514

Die obengenannten Sparkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 15.02.2021

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN  
- Der Vorstand -

### Bekanntmachung des Beschlusses zur Teilung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A

#### I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Teilung des räumlichen Geltungsbereichs und der Offenlage des Teilbereichs A

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.02.2021 die Teilung des Verfahrensgebiets zum Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – gemäß dem Plan des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 09.10.2019 in die Teilbereiche A und B beschlossen.

In gleicher Sitzung hat sich der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage einer Delegation

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seite 43 bis 47

gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A vom 14.12.2020 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A liegt deshalb nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

**09.03.2021 bis 16.04.2021 einschließlich**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A013, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne  
Bahnhofstraße 66  
46145 Oberhausen

per E-Mail: [bauleitplaene@oberhausen.de](mailto:bauleitplaene@oberhausen.de)  
telefonisch: 0208 825-2498 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

**Mensch:**

- Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion
- Verkehrslärm
- Gewerblicher Lärm und weitere Immissionen
- Bodenbelastungen/Altlasten
- Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie)

**Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt:**

- Biotoptypen, Vegetation und Flora
- Geschützte Alleen/Naturdenkmäler
- Biologische Vielfalt und Biotopverbund
- Fauna (planungsrelevante Arten)
- Eingriffe in Natur und Landschaft

**Fläche:**

- Flächengröße und Art der realen Flächennutzung

**Boden:**

- schutzwürdige Böden
- Bodenverhältnisse

**Wasser:**

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Hochwasser und Überschwemmungsgebiete

**Klima/Luft:**

- Lufthygiene
- Stadtklima
- Anpassung an den Klimawandel
- Starkregenereignisse und Starkregenvorsorge
- Klimatope

**Landschaft (Ortsbild):**

- Ortsbildprägende Großbäume
- Baudenkmal „Lindemannshof“

**Kultur- und sonstige Sachgüter:**

- Baudenkmäler
- Bodendenkmäler

**Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:**

- planerischer Zusammenhang mit benachbartem Plangebiet
- Konkretisierung der Entwicklungsziele aus übergeordneten Planungen

**Wechselwirkungen:**

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

**Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:**

- Abfallsatzung
- Entwässerungssatzung

**Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:**

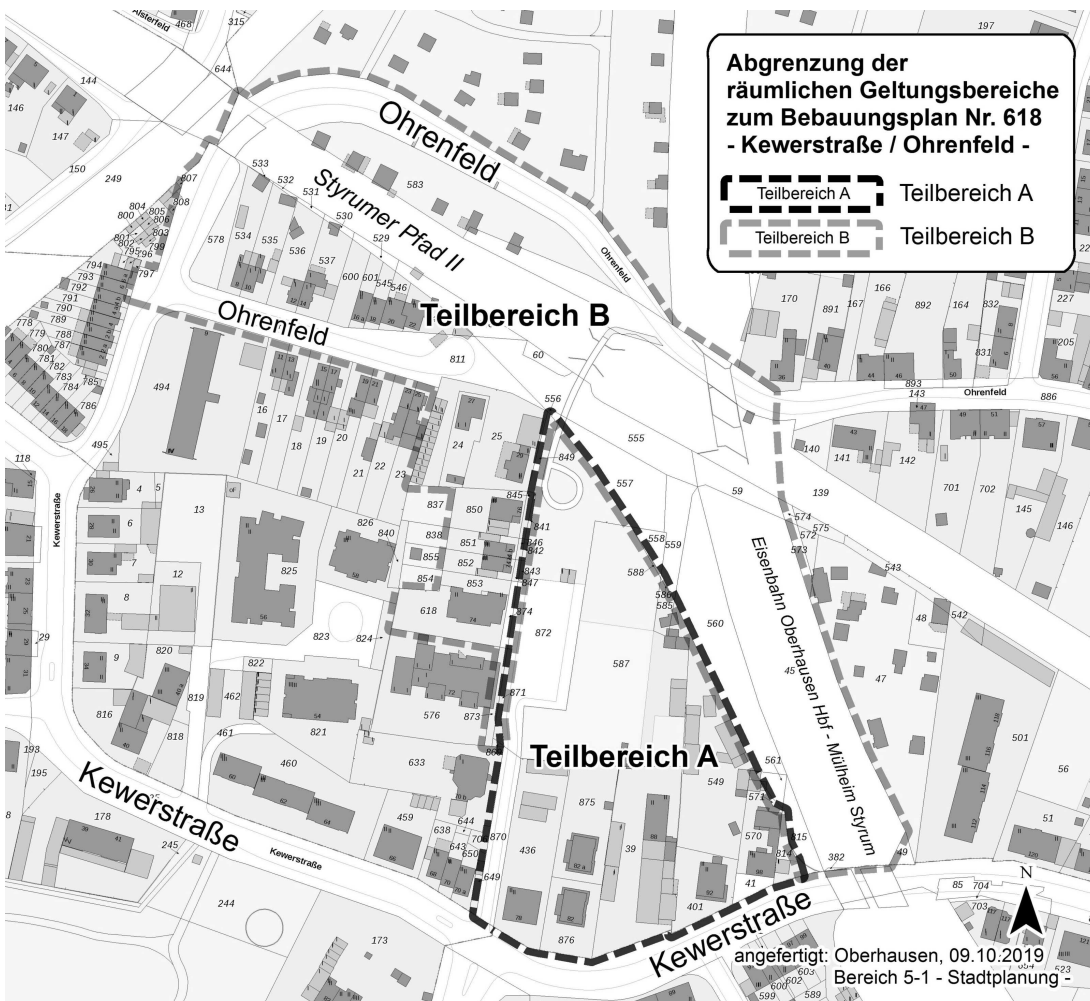
- Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV)

**Monitoring:**

- Überwachungssysteme der Fachbehörden
- Unterrichtung über Auswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplans

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- BürgerIn vom 19.11.2019: Sicherung der Fußgängerbrücke, Sicherung der Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW vom 31.10.2019: Hinweis auf zwei Bergwerksfelder (Steinkohle, Sole) und einem Erlaubnisfeld (Kohlenwasserstoffe: Grubengas), zu einwirkungsrelevantem Bergbau.
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vom 28.11.2019: Hinweis auf Hochwasserrisikogebiet der Ruhr.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region West vom 13.01.2020: Hinweis auf Immissionen



aus dem Bahnbetrieb planfestgestellter Anlagen.

- Energieversorgung Oberhausen AG vom 26.11.2019: Hinweis auf Netze und Anlagen.
- Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – vom 08.11.2019: Hinweis zur Verwendung von Mutterboden.
- Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 24.10.2019: Hinweis auf das Baudenkmal „Lindermannshof“, Hinweis auf Vorgehen bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde.
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH vom 28.11.2019: Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen, Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen, Pflanzen und Baumstandorte an Trassen.
- Thyssengas GmbH vom 04.11.2019: Hinweis auf Gasfernleitung außerhalb des Plangebiets.

In der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 19.11.2019 durchgeführten Bürgerversammlung wurden zu den folgenden Themen umweltbezogene Stellungnahmen vorgebracht:

- Sicherung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der ehemaligen Bahnstrecke Mülheim-Styrum – Duisburg-Ruhrort

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Artenschutzprüfung Stufe 1: Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstr./Ohrenfeld“ in Oberhausen-Alstaden vom 18.07.2019 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser - Albert - Bielefeld GbR, Bochum)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 618 „Kewerstraße/Ohrenfeld“ –Teilbereich A in Oberhausen vom 06.10.2020 (Peutz Consult GmbH, Düsseldorf – Dortmund – Berlin - Nürnberg)

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltbezogenen Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 16.04.2021) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unbe-

rücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A liegt zwischen der Kewerstraße und der Straße Ohrenfeld in der Gemarkung Alstaden, Flur 8 und wird wie folgt umgrenzt: nördliche Seite der Kewerstraße (südliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 870, 436, 876, 39, 401, 41 und 814); östliche und nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 814, 570, 549, 586, 588 und 872; östliche Grenzen der Flurstücke Nrn. 849, 841, 842 und 843; von dessen südlichem Grenzpunkt bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 871; östliche Grenze dieses Flurstücks, westliche und südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 870.

Die Abgrenzung ist auch dem oben stehenden Plan des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 09.10.2019 zu entnehmen.

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vom Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt am 08.02.2021 gefassten Beschlüsse zur Teilung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A nebst Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Teilung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A nebst Begründung mit den Beschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt vom 08.02.2021 übereinstimmen.
2. dass im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 16.02.2021

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – Teilbereich A**

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplans besteht aus durch Bahnanlagen überformten und durch diese dominierten Flächen mit angrenzender Bebauung. Mit der Stilllegung der im Teilbereich B des Bebauungsplans liegenden in Ost-West-Richtung verlaufenden, tief liegenden Bahntrasse und deren Anschlüssen wird es möglich, diesen Teil des Stadtgebietes zu reaktivieren und durch Maßnahmen der Landschafts- und Stadtreparatur den Lebensraum für die Menschen der umliegenden Siedlungsteile zu erweitern und zu intensivieren.

Eine besondere Bedeutung kommt im Plangebiet dem Baudenkmal an der Kewerstraße 88 zu. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Bauernhofanlage aus dem 15. Jahrhundert, die seit 1991 aus bau-, siedlungs- und stadtgeschichtlichen Gründen unter Denkmalschutz steht.

Wichtiger Bestandteil des Denkmals waren früher die ehemaligen Wirtschaftsflächen, die zunächst das Landschaftsbild und mit zunehmender Verstärkerung das Ortsbild Alstadens als wahrnehmbare Freiflächen geprägt haben. An der heutigen Stadtgestalt ist der Wandel von der agrarisch hin zur industriell geprägten Siedlungsstruktur ablesbar. Der Übergang zwischen Stadt und Land soll sichtbar und der landschaftliche Gesamteindruck im Sinne eines Offenlandcharakters erhalten bleiben.

Basierend auf der Rahmenplanung für den Stadtteil Alstaden aus dem Jahre 1981 wurde im Jahr 2006 durch die Stadt Oberhausen ein Wege- und Freiraumkonzept erarbeitet. Das in diesem Konzept angestrebte Fuß- und Radwegenetz ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes und trägt zur Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil Alstaden und weit darüber hinaus bei. In diesem Kontext ist vorgesehen, die stillgelegte Bahntrasse Mülheim Styrum - Duisburg Ruhrort (Streckennummer 2300; Kursbuch 448) in einen Fuß- und Radweg „Styrumer Pfad II“ umzunutzen und auszubauen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 618 – Kewerstraße/Ohrenfeld – soll der Styrumer Pfad II im Bereich des Bebauungsplans (Teilbereich B) als Baustein des Alstadener Fuß- und Radwegesystems gesichert werden.

Planerische Zielsetzung ist es, das Wege- und Freiraumkonzept an dieser Stelle umzusetzen. Ein strategisch wichtiges Element des Konzepts ist die Anbindung des Ruhrparks an den Styrumer Pfad II. Als Verbindung dient hier der Weg von der Kewerstraße in Richtung der Fußgängerüberführung zur Überwindung der ehemaligen Bahnstrecke Mülheim-Styrum - Duisburg-Ruhrort. Diese Wegeverbindung ist jedoch rechtlich nicht gesichert, da sie über eine Privatstraße führt. Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan. Dieses Instrument bietet jedoch die einzige Möglichkeit, die Wegeverbindung mittelfristig in der angestrebten Form rechtlich sichern zu können. Der Teilbereich A sichert den bisher als Privatstraße vorhandenen Teil der zukünftigen Wegeverbindung als öffentliche Verkehrsfläche.

Mit dem Bebauungsplan soll außerdem verbindlich geregelt werden, wie weit die Bebauung in den Sichtzusammenhang mit dem Baudenkmal „ehemaliger Bauernhof“ an der Kewerstraße 88 (Denkmalliste Nr. 68) hineinragen darf. Das Baudenkmal und hierauf gerichtete relevante Sichtbeziehungen sollen durch den Bebauungsplan gesichert werden.

Ein wesentliches Ergebnis des Planungsprozesses und der Abwägung unterschiedlicher Belange ist, dass die Ergänzung der vorhandenen Bebauung durch eine wei-



tere Neubebauung nicht weiterverfolgt wird. Dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Freiraumgestaltung und der Sichtkorridore auf das Denkmal wurde in der Abwägung der unterschiedlichen Belange ein größeres Gewicht beigemessen. Die schützenswerten Böden (zweithöchste Schutzstufe; siehe Umweltbericht) und bioklimatisch wertvolle Grünstrukturen werden somit erhalten und den Empfehlungen der Planhinweiskarte wird gefolgt. Zudem lässt sich anhand des vorhandenen Denkmals Kewerstraße 88 mit den zugehörigen Freiflächen (Bauerngarten, Weideland) das historische Landschaftsbild und die zunehmende Verstädterung des Ortsbildes Alstadens aufzeigen und somit der landesrechtliche Denkmalschutz durch städtebaulichen Denkmalschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB stützen und ergänzen. Zudem wird der bestehende Lärmkonflikt aufgrund der Schienenlärmimmissionen durch zusätzliche Wohnbebauung nicht weiter verstärkt (nachts werden an Teilen der vorhandenen Wohnbebauung Beurteilungspegel erreicht, die oberhalb der Nacht-Werte für Mischgebiete der 16. BImSchV liegen und daher keine gesunden Wohnverhältnisse mehr sicherstellen). Da insoweit aber ab dem Jahr 2024 eine Lärmsanierung der Deutschen Bahn AG an der östlich des Plangebiets verlaufenden Bahnstrecke mit 2 m hohen Schallschutzwänden vorgesehen ist und es in der Folge zu einer deutlichen Verringerung der Schienenlärm-Immissionssituation im Plangebiet kommen kann, ist dieser Aspekt für den Verzicht auf weitere Wohnbebauung nicht maßgeblich, sondern die städtebaulichen Aspekte des Denkmalschutzes mit dem Erhalt der Freiflächen und der Sichtbeziehungen auf das vorhandene Denkmal.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Gebäuden sowie das Einhalten von Abständen während der Prüfung sind gem. aktueller Coronaschutzverordnung NRW einzuhalten.

Der Oberbürgermeister  
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.:  
H. Ohletz

## Fischerprüfung 2021

Am 19. und 20.05.2021 führt die Untere Fischereibehörde der Stadt Oberhausen vorbehaltlich der aktuellen Coronaschutzverordnung die Fischerprüfungen durch.

Am 17.05 und 18.05.2021 finden die Nachholtermine vom 09.11./10.11.20 statt.

Die Anträge auf Zulassung finden Sie auf der Homepage der Stadt Oberhausen in der Suchleiste: Fischerprüfung - Formulare/Dokumente: Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung.

Sie sind ab dem 15.03.21 bis spätestens 21.04.21 nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 0208 825-2821 oder 0208 825-2500) bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 406 einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt

DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

# JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

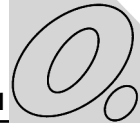
BEWIRB DICH JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN



# **ART ABOUT SHOES**

## **Von Schnabelschuh bis Sneaker**

**HEINER MEYER**  
**Deutsche Pop Art im Stiletto-Format**

**17. 1.–24. 5. 2021**



<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle und Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
--	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**

**Donnerstag, 4. März 2021**

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,  
 Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22



**Malschule  
 für Kinder  
 und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2021 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

